

## Synoptische Darstellung

### Satzung „Franz- und Käthe-Ludowici-Satzung“

Bisherige Fassung	Geänderte (neue) Fassung
<p><b>§ 1</b> <b>Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung</b></p>
<p><b>(1)</b> Die Stiftung trägt den Namen „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“.</p> <p><b>(2)</b> Die „Franz-und-Käthe-Ludowici-Stiftung“ ist eine rechtsfähige, öffentliche, kommunale Stiftung im Sinne der §§ 3, Abs. 5, 10 und 11 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385).</p> <p><b>(3)</b> Sie ist gemeinnützig und hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.</p>	<p><b>(1)</b> unverändert</p> <p><b>(2)</b> unverändert</p> <p><b>(3)</b> Die Stiftung mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Stiftungszweck</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Stiftungszweck</b></p>
<p><b>(1)</b> Zweck der Stiftung ist es, nach Maßgabe des § 4 Ludwigshafener (auch ehemalige) Bürger und Institutionen zu unterstützen.</p> <p><b>(2)</b> Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p><b>(3)</b> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><b>(1)</b> Zweck der Stiftung ist:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Förderung der Erziehung</p> <p style="margin-left: 20px;">c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung</p> <p style="margin-left: 20px;">d) die Förderung von Kunst und Kultur gem. Maßgabe des § 4.</p> <p><b>(2)</b> Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch die finanzielle und materielle Unterstützung von Ludwigshafener Bürgern und Bürgerinnen (auch ehemalige) und Institutionen, die als gemeinnützig anerkannt sind, gem. den in Abs. 1 genannten Bereichen.</p> <p><b>(3)</b> Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p><b>(4)</b> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stiftungsvermögen</b></p> <p><b>(1)</b> Die Höhe und Zusammensetzung des Stiftungsvermögens ergibt sich aus der Jahresrechnung 2010.</p> <p><b>(2)</b> Das Stiftungsvermögen ist jederzeit in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungserträge dienlich sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stiftungsvermögen</b></p> <p><b>(1)</b> unverändert</p> <p><b>(2)</b> Das Stiftungsvermögen ist jederzeit in seinem Bestand <b>möglichst</b> zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungserträge dienlich sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verwendung der Erträge</b></p> <p><b>(1)</b> Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, und zwar für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mildtätige Zwecke i. S. des § 53 AO; auch bei stationärer Unterbringung oder in Heimen</li> <li>- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe</li> <li>- kulturelle und künstlerische Zwecke.</li> </ul> <p>Voraussetzung ist, dass der Empfänger Angehöriger des Ludwigshafener Mittelstandes im Sinne der Nr. 2, Satz 1 ist oder war.</p> <p><b>(2)</b> Angehörige des Mittelstandes sind die im Handwerk, in der Landwirtschaft, im Handel, in der mittelständischen Industrie, in einem freien Beruf selbständig Tätigen oder dem Mittelstand im weiteren Sinne zuzusprechenden Berufsgruppen oder Personen.</p> <p>Die Empfänger der Leistungen müssen Bürger – oder ehemalige – der Stadt Ludwigshafen am Rhein sein. Stiftungsmittel sollen sie grundsätzlich nur dann erhalten, wenn andere öffentliche</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>Mittel zur Linderung ihrer Notlage nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden können, dabei umfasst der Vorrang der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII nicht die Nummern 3 bis 7.</p> <p>Auf die Bewilligung von Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Das gilt auch dann, wenn einem Begünstigten wiederholt Leistungen bewilligt wurden.</p> <p><b>(3)</b> Vor der Verteilung des Ertrages können Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn dies zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.</p> <p><b>(4)</b> Im Übrigen sind die Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu bestreiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verwaltung, Haushaltsplan</b></p> <p><b>(1)</b> Die Stiftung wird von der Stadt Ludwigshafen am Rhein verwaltet; die Zuständigkeiten richten sich, soweit nicht nach Abs. 2 der Stiftungsbeirat zuständig ist, nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung.</p> <p><b>(2)</b> Die Bewilligung von Leistungen erfolgt durch den Stiftungsbeirat. Er besteht aus</p> <p>a) dem / der Oberbürgermeister / in der Stadt Ludwigshafen am Rhein</p> <p>b) dem ärztlichen Direktor des Klinikums der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH und</p> <p>c) einem von der Industrie- und Handelskammer und der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz gemeinsam benannten Ludwigshafener Bürger.</p> <p>Für die Einladungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen für den Stadtrat sinngemäß. Auf Sitzungen und Beschlüsse kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder der Bewilligung der Leistung zustimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Vorstand, Verwaltung, Haushaltsplan</b></p> <p><b>(1)</b> Vorstand der Stiftung ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Ludwigshafen am Rhein.</p> <p><b>(2)</b> unverändert</p> <p><b>(3)</b> Die Geschäfte der Stiftung werden von dem/der Beigeordneten für Finanzen, Ordnung, Feuerwehr, Immobilien und Bürgerdienste geführt.</p>

<p><b>(3)</b> Für jedes Haushaltsjahr ist für die Stiftung ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten und ausgeglichen sein.</p> <p><b>(4)</b> Die Stiftung hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht (= Einnahme- / Ausgaberechnung) und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen (vgl. § 7 Abs. 4 LStiftG). Dazu sind die von der Stiftungsbehörde vorgegeben Muster zu verwenden.</p>	<p>Bisherige Absätze (3) – (4) unverändert; werden jetzt zu <b>(4) – (5)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Satzungsänderung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung</b></p> <p>Die Änderung dieser Satzung, die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung <u>bedürfen</u> eines Beschlusses des Stadtrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Satzungsänderung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung</b></p> <p style="text-align: center;">... <u>bedarf</u> ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Vermögensanfall</b></p> <p>Nach Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</b></p> <p>Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.</p>

Änderungen aufgrund AO / vom Finanzamt gefordert

Zusatz auf Anraten ADD Trier

Stiftungsorgan / gesetzliche Vorgabe